

9. BImSchV

- Änderung der 9. Bundes-Immissionschutzverordnung zur Anpassung an das Gesetz zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Anfang September 1990 hat der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit den für den Immissionsschutz zuständigen Obersten Landesbehörden einen nicht-ressortabgestimmten Referentenentwurf übersandt.

Schwerpunkt der Änderung der 9. BImSchV ist – entsprechend der Novellierung des § 10 BImSchG durch Art. 4 des Gesetzes der Bundesregierung zur Umsetzung der Richtlinie des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (85/337/EWG) – die nähere Bestimmung der Anforderungen, denen das Genehmigungsverfahren für Anlagen genügen muß, für die nach Nr. 1 der Anlage zu § 3 UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die Novellierungskonzeption orientiert sich an den Regelungen des UVPG; sie hat folgende wesentliche Inhalte:

- Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist selbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens (§ 1 Abs. 2 Satz 1).
- Durch die Regelung in § 1a, in der klargestellt wird, daß die Prüfung der Umweltverträglichkeit die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen der zu genehmigenden Anlage insgesamt umfaßt, wird der medienübergreifende Ansatz dieser Prüfung aufgezeigt.
- Das gilt auch für die Erteilung von Vorbescheiden und Teilnehmungen.
- Unterrichtung des Trägers des Vorhabens über den voraussichtlichen Untersuchungsrahmen.
- Erarbeitung einer zusammenfassenden Darstellung des Vorhabens, Bewertung der Auswirkungen und Berücksichtigung des Ergebnisses bei der Entscheidung durch die Genehmigungsbehörde.
- Weiterhin werden vor allem die aufgrund des Zweiten und des Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 4. Oktober 1985 (BGBl. I S. 1950) sowie vom 11. Mai 1990 (BGBl. I S. 870) notwendigen Konsequenzen für das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren gezogen und Anpassungsänderungen im Hinblick auf weitere immissionsschutzrechtliche Verordnungen vorgenommen.

Mit der Übernahme der wesentlichen Bestimmungen des UVPG in die 9. BImSchV wird die Durchführung einer UVP für bestimmte immissionsschutzrechtlich zu genehmigende Vorhaben eröffnet, um frühzeitig Umweltschäden zu vermeiden.

Dr.-Ing. U.-D. Matzke
Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (MURL)
des Landes NRW
Schwannstraße 3
W-4000 Düsseldorf 30

UVPG-VwV

- Entwurf einer Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Der 200 Seiten umfassende Arbeitsentwurf vom Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit ist nach Umfang, Aufbau und Inhalt kaum geeignet, den zuständigen Behörden vor Ort die nötigen Hilfen bei der Umsetzung der Anforderungen nach dem UVPG zu gewähren.

Die „Kriterien“ im Sinne des § 20 Nr. 1 UVPG müssen in einer wesentlich knappen, übersichtlicheren, sachbezogenen – und dabei genügend bestimmten – Art und Weise entsprechend den Anforderungen und Erwartungen der Vollzugspraxis formuliert werden.

Dr.-Ing. U.-D. Matzke

Novellierung der TA Lärm

Die z.Zt. noch gültige TA Lärm wurde 1968 aufgrund § 16 der Gewerbeordnung erlassen, deren Vorschriften zum Schutz vor Luftverunreinigungen und Lärm, verursacht durch industrielle und gewerbliche Anlagen, 1974 vom Bundes-Immissionsschutzgesetz abgelöst wurden.

Während der nunmehr 22 Jahre seit Inkrafttreten wurde diese Verwaltungsvorschrift nicht geändert.

Das Fortschreiten der Industrialisierung, die immer stärker werdende Sensibilisierung der Bevölkerung bezüglich Umwelteinwirkungen sowie die Errungenschaften zur Festbeschreibung des Standes der Technik auf den Gebieten des Lärmschutzes und der -meßtechnik machen die Entwicklung einer neuen aktuellen Verwaltungsvorschrift notwendig.

Z.Zt. wird von der Bundesregierung eine Novelle der TA Lärm vorbereitet: „Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm)“. Diese Verwaltungsvorschrift findet ihre Ermächtigungsgrundlage in § 48 BImSchG. Von daher wird die Novelle auch auf die Realisierung des Zwecks dieses Ge-

setzes (§ 1 BImSchG) ausgerichtet sein: „Menschen . . . vor schädlichen Umwelteinwirkungen und, soweit es sich um genehmigungsbedürftige Anlagen (§ 4 BImSchG) handelt, auch vor . . . erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen . . . zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.“

Es wird insbesondere die Entwicklung der akustischen Meßtechnik Berücksichtigung finden, die wesentlich größere Genauigkeiten und die Möglichkeit der Feststellung differenzierter Pegel vor Ort mit sich brachte. So läßt der Einsatz von integrierten elektronischen Bauelementen aus der Computertechnik eine statistische Auswertung der direkt gemessenen physikalischen Größen an Ort und Stelle zu.

Als wesentliche Änderung wird wohl der Passus aufgenommen werden, daß der Anwendungsbereich der neuen TA Lärm nun auch explizit auf nicht genehmigungsbedürftige Anlagen ausgedehnt wird.

Ferner wird wohl berücksichtigt werden, daß nicht alle Geräuschmissionen gleichartig zu beurteilen sind. Es werden evtl. differenzierte Beurteilungskriterien für besondere Fälle aufgestellt.

Die bisher in Nr. 2.32 TA Lärm genannten Immissionsrichtwerte, abgestellt auf das Schutzbedürfnis der Allgemeinheit oder der Nachbarschaft entsprechend dem Nutzungscharakter der Gebiete im Einwirkungsbereich einer Anlage, dürften wohl nicht abgeändert werden.

Im Hinblick auf die Ermittlung der Geräuschmissionen (Nr. 2.4 TA Lärm) werden wohl Meßgeräte und -verfahren nach dem heutigen Stand der Technik Berücksichtigung finden, wobei die Meßgeräte dann wohl auch den z.Zt. aktuellen Normen (evtl. auch EG-Normen) entsprechen müssen.

Es ist anzunehmen, daß konkrete Meß- und Auswertevorschriften erstellt werden aus Gründen der Gleichbehandlung.

Möglicherweise werden konkretisierende Ergänzungen zu den Vorschriften der neuen TA Lärm in Anhänge gekleidet. Z.Zt. bestehen in den einzelnen Bundesländern weitergehende Ausführungen zur TA Lärm in Form von Runderlassen und/oder sog. „Arbeitsblättern“.

Von daher wird die neue TA Lärm wohl einen wesentlich größeren Umfang haben als die Verwaltungsvorschrift von 1968. Neben „Allgemeinen Grundsätzen“ wird deshalb wahrscheinlich „Besonderen Regelungen“ mehr Platz eingeräumt werden.

Die Novellierung ist möglicherweise im Lauf des Jahres 1991 zu erwarten.

Dipl.-Ing. M. Pfaff
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Bielefeld
Postfach 229
W-4800 Bielefeld